

Datum: 22.08.2014

Walliser  
☆☆ Bote

Walliser Bote  
3900 Brig  
027/ 922 99 88  
www.walliserbote.ch

Medienart: Print  
Medientyp: Tages- und Wochenpresse  
Auflage: 21'989  
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich



Themen-Nr.: 138.00  
Abo-Nr.: 1094364  
Seite: 2  
Fläche: 11'287 mm<sup>2</sup>

**Vogelschutz | Rabiates Vorgehen gegen Schwalbennester stösst sauer auf**

# Schwalbennester zerstört

**EISTEN | In Eisten wurden Anfang Juli Schwalbennester vom Kirchendach entfernt und die Brut getötet. Einige Dorfbewohner sind über das Vorgehen entsetzt.**

Die Tat erregte Aufsehen in Teilen der Eistner Dorfbevölkerung: Die Törbjer Künstlerin Helen Güdel informierte den «Walliser Boten», dass die Gemeindebehörden offenbar Schwalbennester am Kirchendach zerstören liess. Dabei seien auch die geschützten Jungvögel umgebracht worden. Einige Eistner, die über das Vorgehen entsetzt waren, hätten daraufhin beim Gemeinderat reklamiert, jedoch ohne dass ihnen Gehör geschenkt wurde. Bruno Andenmatten, Gemeindepräsident des Dörfchens, nimmt zu den

Vorwürfen Stellung: In der Tat habe er dem Gemeindearbeiter aufgetragen, die Nester am Kirchendach zu entfernen. Die Schwalben seien eine regelrechte Plage für grosse Teile der Dorfbewohner gewesen; er habe ihretwegen viele Reklamationen erhalten. Besonders stossend seien die Zustände während einer grossen Beerdigung gewesen: Viele Trauergäste mussten vor der Kirchentür stehen und hätten dabei Vogelkot abbekommen. Zudem sei auch der Eingangsbereich vor der Kirche teilweise richtiggehend schlüpfrig gewesen, was besonders für ältere Kirchgänger eine Gefahr darstellte. Deshalb habe er beschlossen, die Schwalbennester entfernen zu lassen, auch wenn das gewählte Vorgehen im Nachhinein wohl falsch gewesen sei. | **wb**

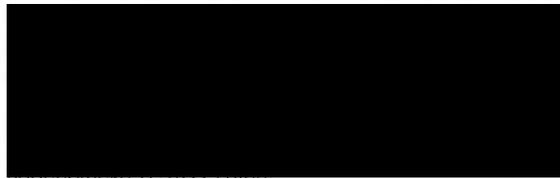


S1 14 1447 - Bezirk Visp

### STRAFBEFEHL (Art. 352 StPO)

#### In der Strafsache

Beschuldigte Personen



Straftatbestand

Widerhandlung gegen das Jagdgesetz (Art. 17 Abs. 1 lit. b JSG)

Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz (Art. 26 Abs. 1 lit. a und b TschG);

Privatkläger

Schweizer Vogelschutz SVS, vertreten durch Werner Müller, Wiedingstrasse 78, 8036 Zürich;

Sachverhalt

Anlässlich der Beerdigung von Alt-Grossrat Karl Summermatter in Eisten wurden zahlreiche Teilnehmer des Gottesdienstes im Freien von heruntergefallenem Vogelkot getroffen. Dieser stammte von Mehlschwalben, einer geschützten Vogelart, die beim Dach der Kirche ihre Nester gebaut hatte und mitten im Brutgeschäft war. Beim Gemeindepräsidenten Bruno Andenmatten trafen darob zahlreiche Beschwerden ein und er wurde aufgefordert, etwas dagegen zu unternehmen. Bruno Andenmatten beauftragte deshalb Anfang Juli 2014 den neu angestellten Gemeindearbeiter Martin Furrer mit dem Entfernen der Schwalbennester bei der Kirche. Am 3. oder 4. Juli 2014 spülte Martin Furrer mittels Feuerwehrschauch und Wasserdruck drei Nester im Eingangsbereich der Kirche hinunter. Soweit die Vögel flugfähig waren, konnten sie sich retten. Da jedoch Anfang Juli das Brutgeschäft im Gange war, befanden sich zahlreiche nicht flugfähige Jungvögel in diesen

# Rechtlicher Schutz der Gebäudebrüter



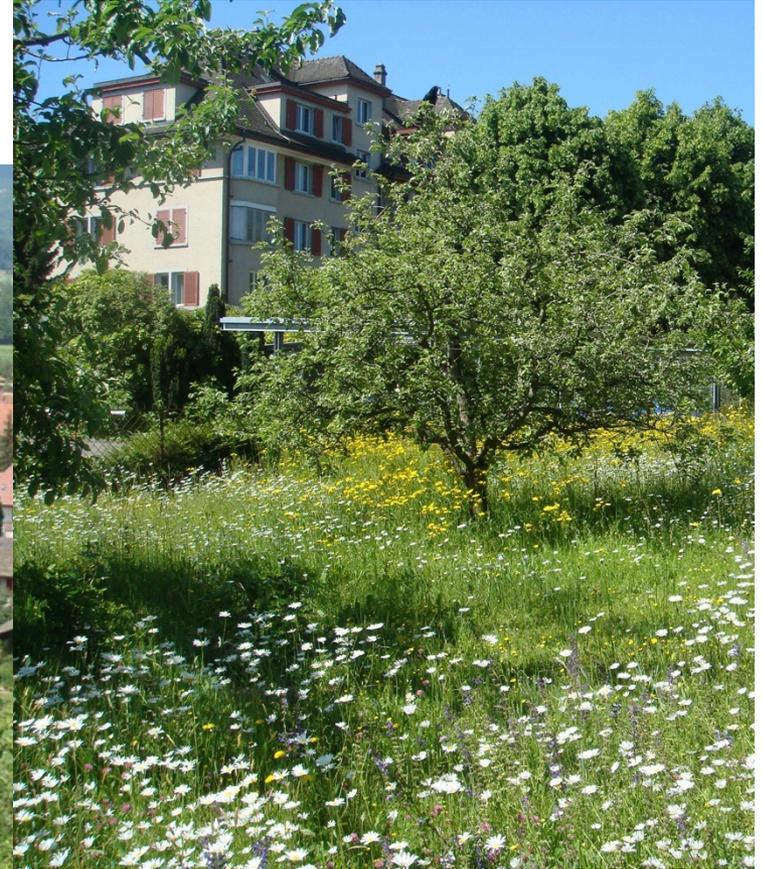
Werner Müller, BirdLife Schweiz

# Inhalt

**Der gemeinsame Schutz ist am besten**  
**Schutz der Brutplätze**  
**Schutz des Brutgeschäftes**  
**Folgerungen für die Gebäudebrüter**

# Gemeinsamer Schutz

## Glücksbringer



# Gemeinsamer Schutz



**Förderung der  
Gebäudebrüter**



# Gemeinsamer Schutz



Zur Verfügung-  
stellen von  
Nistmaterial



# Gemeinsamer Schutz



Lösungen für das Problem  
des Kotes

# Irgendwo in der Schweiz



# Irgendwo in der Schweiz



# Irgendwo in der Schweiz



## 2. Schutz der Brutplätze



# 2. Schutz der Brutplätze

451.1

[alles einblenden](#) | [Artikelübersicht](#) | [alles ausblenden](#) | 

## Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV)

vom 16. Januar 1991 (Stand am 1. Juni 2017)

### - [Art. 20 Artenschutz](#)

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den im Bundesgesetz vom 20. Juni 1986<sup>1</sup> über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel genannten gelten die wildlebenden Tiere der im Anhang 3 aufgeführten Arten als geschützt. Es ist untersagt, Tiere dieser Arten:

- a. zu töten, zu verletzen oder zu fangen, sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen;





# 2. Schutz der Brutplätze

451

[alles einblenden](#) | [Artikelübersicht](#) | [alles ausblenden](#) | 

## Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)<sup>1</sup>

vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Januar 2017)

-  [Art. 18 Schutz von Tier- und Pflanzenarten](#)

Schutz von Tier- und Pflanzenarten

<sup>1</sup> Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

## 2. Schutz der Brutplätze

<sup>1ter</sup> Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.<sup>2</sup>



Michael Gerber

# 3. Schutz des Brutgeschäfts

922.0

[alles einblenden](#) | [Artikelübersicht](#) | [alles ausblenden](#) | 

## Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

(Jagdgesetz, JSG)

vom 20. Juni 1986 (Stand am 1. Mai 2017)

### - **7. Abschnitt: Strafbestimmungen**

#### - **Art. 17 Vergehen**

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:<sup>1</sup>

- b. Eier oder Jungvögel geschützter Arten ausnimmt oder das Brutgeschäft der Vögel stört;

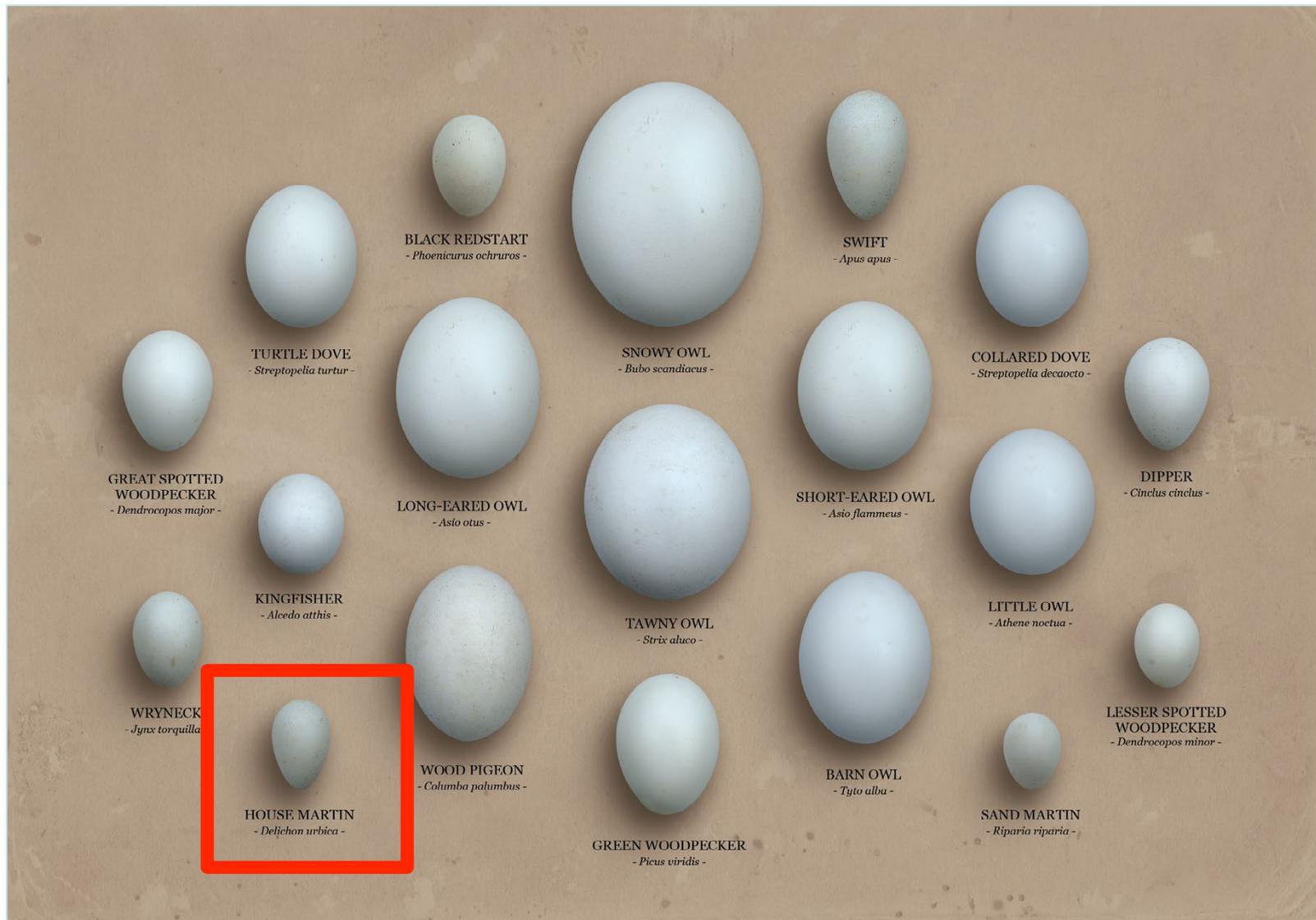
### 3. Schutz des Brutgeschäfts



# 3. Schutz des Brutgeschäfts



# 3. Schutz des Brutgeschäfts



# 3. Schutz des Brutgeschäfts

- b. déniche des oeufs ou de jeunes oiseaux d'espèces protégées ou dérange les oiseaux pendant la couvaison;
  - Temps pendant lequel un oiseau couve ses œufs pour les faire éclore.

# 3. Schutz des Brutgeschäfts

- b. ~~déniche des oeufs ou de jeunes oiseaux d'espèces protégées ou dérange les oiseaux pendant la couvaison;~~
  - ~~Temps pendant lequel un oiseau couve ses oeufs pour les faire éclore.~~



# 3. Schutz des Brutgeschäfts

0.455

[alles einblenden](#) | [Artikelübersicht](#) | [alles ausblenden](#) | 

*Übersetzung*

## Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume

-  [Art. 6](#)

Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, um den besonderen Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen. In bezug auf diese Arten ist insbesondere zu verbieten

- c. das mutwillige Beunruhigen wildlebender Tiere, vor allem während der Zeit des Brütens, der Aufzucht der Jungen und des

# 3. Schutz des Brutgeschäfts

- c. la perturbation intentionnelle de la faune sauvage, notamment  
durant la période de reproduction, de dépendance et

# 3. Schutz des Brutgeschäfts

- c. la perturbation intentionnelle de la faune sauvage, notamment durant la période de reproduction, de dépendance et



# 3. Schutz des Brutgeschäfts

- c. la perturbation intentionnelle de la faune sauvage, notamment durant la période de reproduction, de dépendance et



# 3. Schutz des Brutgeschäfts

0.922.72

[alles einblenden](#) | [Artikelübersicht](#) | [alles ausblenden](#) | 

*Übersetzung*<sup>1</sup>

## **Internationale Übereinkunft zum Schutze der Vögel**

Abgeschlossen in Paris am 18. Oktober 1950

Von der Bundesversammlung genehmigt am 17. März 1955<sup>2</sup>

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 26. Oktober 1955

In Kraft getreten für die Schweiz am 17. Januar 1963

(Stand am 30. März 2016)

# 3. Schutz des Brutgeschäfts

## - Art. 4

Unter Vorbehalt der in Artikel 6 und 7 umschriebenen Ausnahmen der gegenwärtigen Übereinkunft ist es verboten, während der Schonzeit einer bestimmten Art, besonders während ihrer Brutzeit, die im Bau befindlichen oder schon besetzten Nester zu entfernen oder zu zerstören, die Eier oder

# 4. Folgerungen für die Gebäudebrüter

**1. Der Schutz der Gebäudebrüter gemeinsam mit den Hauseigentümern oder Mietern ist die beste Lösung.**

**2. Wenn das nicht gelingt, gibt es klare Regeln, an die sich alle zu halten haben.**

# 4. Folgerungen für die Gebäudebrüter

3. Die Nester sind während des ganzen Jahres grundsätzlich als Lebensraum geschützt.

4. Ausserhalb der Fortpflanzungszeit muss es eine Interessenabwägung geben, wenn aus wichtigen Gründen Nester entfernt werden sollen.

5. Fällt die Interessenabwägung zu Gunsten des Eingriffs aus, ist Wiederherstellung oder gleichwertiger Ersatz zu leisten.

# 4. Folgerungen für die Gebäudebrüter

6. Ab dem Bezug der Brutplätze dürfen Gebäudebrüter nicht gestört werden.

7. Im Bau befindliche Nester dürfen nicht zerstört werden.

8. Die Aussage, dass der Schutz des Brutgeschäfts erst vom 1. Ei an gelte, ist nachweislich falsch.

9. Anwendung der Gesetzestexte, wenn keine gütliche Lösung möglich.

10. Gute Lösungen sind vorzuziehen.

# 4. Folgerungen für die Gebäudebrüter

## z.B. Anwendung im Kanton Zürich



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für Landschaft und Natur**  
Fischerei- und Jagdverwaltung

**Manuel Bünzli**  
Projektmitarbeiter JSG  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 257 97 60  
manuel.buenzli@bd.zh.ch  
www.fjv.zh.ch



### Aktennotiz

an  
Kopie

Datum 9. Juli 2018

Betrifft **Vollzugsempfehlungen im Umgang mit standort-treuen Gebäudebrütern**

- Strikter Vollzug (wie bisher) der klaren jagdrechtlichen Schutzbestimmungen für die Zeit des Brutgeschäfts nach Vollzugspraxis BAFU.

- Abweichend von der Vollzugspraxis des BAFU beginnt das Brutgeschäft im Kt. ZH mit dem Beginn des Nestbaus am Gebäude, bzw. dem Bezug (Anfliegen), Ausbau oder der Erweiterung bestehender Nester. Es endet, wenn die Gebäudebrüter ihren Sommerlebensraum verlassen haben. In Ausnahmefällen kann, auf schriftlich begründetes Gesuch hin, nach Begutachtung durch die Fischerei- und Jagdverwaltung, eine Bewilligung zum Eingriff noch während des Nestbaus erteilt werden oder ein Eingriff ohne entsprechende Ersatzmassnahmen grundsätzlich verweigert werden.

- Ein Schutz der Nester und der Brutstätten von standorttreuen Gebäudebrütern *geschützter Arten* über die jagdrechtlichen Bestimmungen hinaus ergibt sich aus der Naturschutzgesetzgebung. Eingriffe (wie Sanierungsmassnahmen) sind im Einvernehmen mit den zuständigen kommunalen Stellen zulässig\*. Sind Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen erforderlich, werden diese in Berücksichtigung aller Interessen und der Verhältnismässigkeit festgelegt. Wenn aber durch Eingriffe wichtige Brutstätten von *vom Aussterben bedrohten oder seltenen Arten* unwiederbringlich verloren gehen würden, kann ein solcher Eingriff nur mit Ersatzmassnahmen bewilligt werden.

\*Bei Bedarf stehen das ALN (Fischerei- und Jagdverwaltung, Fachstelle Naturschutz) und/oder BirdLife Zürich beratend zur Verfügung

- Zusätzlich erfolgt Beratung und Support der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei Vorkommen von Gebäudebrütern durch NGO's und ALN, um die Erhaltung von Brutstät-



# 4. Folgerungen für die Gebäudebrüter

## z.B. Anwendung im Kanton Zürich



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für Landschaft und Natur**  
Fischerei- und Jagdverwaltung

**Manuel Bünzli**  
Projektmitarbeiter JSG  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 257 97 60  
manuel.buenzli@bd.zh.ch  
www.fiv.zh.ch



- Abweichend von der Vollzugspraxis des BAFU beginnt das Brutgeschäft im Kt. ZH mit dem Beginn des Nestbaus am Gebäude, bzw. dem Bezug (Anfliegen), Ausbau oder der Erweiterung bestehender Nester. Es endet, wenn die Gebäudebrüter ihren Sommerlebensraum verlassen haben. In Ausnahmefällen kann, auf schriftlich begründetes Gesuch hin, nach Begutachtung

- Strikter Vollzug (wie bisher) der klaren jagdrechtlichen Schutzbestimmungen für die Zeit des Brutgeschäfts nach Vollzugspraxis BAFU.

- Ein Schutz der Nester und der Brutstätten von standorttreuen Gebäudebrütern *geschützter Arten* über die jagdrechtlichen Bestimmungen hinaus ergibt sich aus der Naturschutzgesetzgebung. Eingriffe (wie Sanierungsmassnahmen) sind im Einvernehmen mit den zuständigen

- Ein Schutz der Nester und der Brutstätten von standorttreuen Gebäudebrütern *geschützter Arten* über die jagdrechtlichen Bestimmungen hinaus ergibt sich aus der Naturschutzgesetzgebung. Eingriffe (wie Sanierungsmassnahmen) sind im Einvernehmen mit den zuständigen kommunalen Stellen zulässig\*. Sind Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen erforderlich, werden diese in Berücksichtigung aller Interessen und der Verhältnismässigkeit festgelegt. Wenn aber durch Eingriffe wichtige Brutstätten von *vom Aussterben bedrohten oder seltenen Arten* unwiederbringlich verloren gehen würden, kann ein solcher Eingriff nur mit Ersatzmassnahmen bewilligt werden.

\*Bei Bedarf stehen das ALN (Fischerei- und Jagdverwaltung, Fachstelle Naturschutz) und/oder BirdLife Zürich beratend zur Verfügung

- Zusätzlich erfolgt Beratung und Support der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei Vorkommen von Gebäudebrütern durch NGO's und ALN, um die Erhaltung von Brutstät-



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit

